



# Schutzkonzept in öffentlich zugänglichen Räumen

Version 21. Oktober 2020

## 1 Allgemein

- 1.1 Das "Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste" vom 27. Mai 2020 gilt nach wie vor. Seit 19. Oktober 2020 sind zusätzlich verschärfte Bestimmungen in Kraft.
- 1.2 Für Religionsunterricht gelten die Massnahmen der Schulleitung.

## 2 Maskenpflicht

- 2.1 In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt Maskenpflicht. (Covid-19, 3b)
- 2.2 Als öffentlich zugängliche Innenräume gelten:  
(Bistum Basel 19.10.20)
  - Kirchen und Kapellen
  - Empfangs- und Eingangsbereich von Pfarramt, Sekretariat und Pfarreizentrum
  - Besprechungsraum, Pfarreisaal

## 3 Abstandsregel 1.50 m

- 3.1 Der erforderliche Abstand = 1.50 m ist auch mit Maske einzuhalten  
(Covid-19, Art. 3b,4)

## 4 Kommunion

- 4.1 Die Gläubigen tragen die Maske bis zum Empfang der Kommunion, treten einige Schritte beiseite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Maske wieder zurück. (Bistum Basel 19.10.20, 3e)
- 4.2 Die Spendung der Mundkommunion ist möglich. Sie wird am Schluss des Kommunionganges an einem bezeichneten Ort gespendet. Es gelten erhöhte Schutzmassnahmen. (Bistum Basel 19.10.20, 3e)

## 5 Gesang und Musik

(Bistum Basel 19.10.20, S3 und Pkt.1.c)

- 5.1 Ein angemessener Einsatz von Volksgesang ist möglich, macht aber wenig Freude. Es wird empfohlen, auf den Volksgesang zu verzichten.
- 5.2 Chorgesang mit Abstand von 1.50 m und Maske ist möglich.
- 5.3 Konzerte mit Abstand von 1.50 m und Maske sind möglich. Musiker beim Vortragen eines Blasinstrumentes müssen keine Maske tragen.

## **6 Ausnahmen**

- 6.1 Akteure in Gottesdiensten müssen keine Maske tragen, sofern die Aktivität das Tragen einer Maske verunmöglicht. Abstände sind trotzdem einzuhalten. (Covid-19, Erläuterungen S.2)
- 6.2 Als Akteure gelten z.B.: (Bistum Basel 19.10.20, 3f)
- Priester und Helfer bei bestimmten Handlungen
  - Vortragende Personen wie Lektoren und Prediger
  - Musiker beim Vortragen eines Blasinstrumentes

## **7 Apéro**

- 7.1 Apéro nach Anlässen ist nicht gestattet. Ein Verweilen nach einem Gottesdienst vor der Kirche ist aber mit Einhaltung von Abstand und Maske wünschenswert.

## **8 Kontaktdaten**

- 8.1 Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen dann erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstandes ohne Schutzmassnahmen kommt. (Covid-19, Anhang 4.1)

21. Oktober 2020  
Kirchenratspräsident  
Georg Sigrist,